

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Grundlagen der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die dazu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung erlassenen Richtlinien sowie die vorliegende Kindergartenordnung.

1. Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, jedoch nicht die Familie zu ersetzen. Die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten, der vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eingeführt wurde und den Bildungsauftrag konkretisiert.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren praktischen Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

2. Aufnahme

2.1 In den Betreuungseinrichtungen können Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen (§5a Schulgesetz).

2.2 Grundsätzlich werden nur Kinder aus Tuttlingen und den Stadtteilen aufgenommen.

Ausnahmen werden im Einzelfall vom Träger der Einrichtung gewährt.

2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtung nach den vom Träger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

Über die Vergabe der Krippen- und Ganztagesplätze entscheidet der Träger zentral.

2.4 Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Sorgeberechtigte müssen Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes den Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung mitteilen.

2.5 Jedes Kind - mit Ausnahme der Kinder im Schulalter - wird vor der Aufnahme ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Nr. 9 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem 5. Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte Untersuchung.

2.6 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der Aufnahmevereinbarung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

2.7 Es wird nahe gelegt, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

2.8 Neuaufgenommene Kinder, die einen Platz zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen, belegen ihn in der Regel für einen Monat. Die Eltern sind für diesen Zeitraum zahlungspflichtig.

2.9 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

3. Abmeldung/Kündigung

3.1 Eine Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Sie muss mindestens einen Monat vorher schriftlich der Leitung der Tageseinrichtung zugehen.

3.2 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Eine Abmeldung ist ebenfalls nicht erforderlich für Kinder in Krippengruppen, die mit Vollendung des dritten Lebensjahres die Krippengruppe verlassen und für Hortkinder bei Eintritt in eine weiterführende Schule.

3.3 Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
- eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung durch ein Kind vorliegt
- andere erhebliche Gründe vorliegen.

Aus betrieblichen und anderen wichtigen Gründen kann der Träger bestehende Aufnahmeverträge mit einer Frist von 3 Monaten beenden.

4. Besuch der Kindertageseinrichtung

4.1 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien der Einrichtung.

4.2 Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, zu den von der Einrichtung festgesetzten Zeiten geöffnet.

4.3 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4.4 Die im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeiten müssen eingehalten werden. Das Kind sollte spätestens um 09.00 Uhr in der Einrichtung sein und muss pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abgeholt werden. Wird die Betreuungszeit wiederholt überschritten, können die dafür anfallenden Mehrkosten den Eltern zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag in Rechnung gestellt werden.

4.5 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

4.6 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um sofortige Benachrichtigung gebeten.

5. Ferien und Schließung der Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass

5.1 Die Ferienzeiten werden vom Träger jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

5.2 Muss die Kindertageseinrichtung oder eine einzelne Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung), werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

5.3 Der Träger der Einrichtung ist bemüht eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

6. Elternbeitrag

6.1 Der Elternbeitrag ergibt sich aus dem Aufnahmevertrag.

6.2 Bei der Beitragsfestsetzung für Pflegekinder ist die Herkunftsfamilie maßgebend. Bei Vollpflege gilt die Pflegefamilie als Herkunftsfamilie. Der Elternbeitrag wird monatlich fällig und durch Einzugsermächtigung zur Mitte des Fälligkeitsmonats erhoben.

6.3 Der Elternbeitrag ist erstmals zur Mitte des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt eine Aufnahme in die Einrichtung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat kein Elternbeitrag zu entrichten.

6.4 Die Elternbeiträge werden für 12 Monate je Kindergartenjahr erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während Zeiten der Ferien, bei längerem Fehlen, bei vorübergehender Schließung und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

6.5 Ändert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, so tritt bei rechtzeitiger Meldung an die Leitung eine neue Berechnung im entsprechenden Monat ein.

6.6 Eltern, denen es nicht möglich ist den Elternbeitrag zu bezahlen, können sich beim Kreisjugendamt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des

Beitrages informieren.

7. Familienpass

7.1 Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 40% auf den Elternbeitrag ab dem Monat, in dem der Familienpass der Kindergartenleitung vorgelegt wird.

7.2 Am Anfang des Jahres kann die Vorlage des Familienpasses nachträglich erfolgen. Der Familienpass muss aber spätestens Ende Februar der Kindergartenleitung vorgelegt werden. Die Ermäßigung wird dann zurückerstattet.

8. Versicherungsschutz

8.1 Nach §2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII sind Kinder gesetzlich gegen Unfälle versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

8.1 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

8.2 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

8.3 Für Schäden, die dem Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es empfiehlt sich deshalb, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8.4 Besucherkinder stehen während der Teilnahme am Betreuungsangebot und den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen ebenfalls nach §2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII unter dem Schutz der Unfallversicherung. Voraussetzung ist die bewusste und gewollte Aufnahme durch den Träger oder die Erzieherinnen. Als Besuchskinder gelten unter anderem ehemalige Kindergartenkinder, die ihre Einrichtung besuchen wollen, jüngere Kinder, die mit ihren älteren, bereits aufgenommenen Geschwistern die Einrichtung besuchen dürfen oder Kinder, die wegen eines Notfalls (Verhinderung der Betreuungsperson z. B. wegen eines Arztbesuches) stunden- oder tageweise zusammen mit den Kindergartenkindern betreut

werden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz von Besucherkindern ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

9. Regelung in Krankheitsfällen

9.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder weiteren Krankheiten (Siehe Tabelle 1, Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz) sind die Kinder zu Hause zu behalten.

9.2 Das Merkblatt enthält auch die Vorgehensweisen bei anderen Krankheiten, wann ein Besuchsverbot, eine Mitteilungspflicht an die Leitung oder die Zustimmung des Wiederbesuchs durch das Gesundheitsamt besteht und wann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes erforderlich ist.

9.3 In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Kind akute Schmerzen (z.B. Bauchschmerzen) in der Einrichtung bekommt, denn eine eigenmächtige Diagnose und Heilbehandlung ohne Absprache mit den Eltern ist keinesfalls zulässig. Es werden umgehend die Eltern informiert. Das Kind muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. den Abholberechtigten übergeben werden. Hat ein Kind eine chronische Erkrankung, die eine Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit notwendig macht, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen. Die Verabreichung muss vom Arzt angewiesen sein und gegebenenfalls bedarf es einer Einführung des Arztes.

Kommt es bei Erkrankungen zu akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern (z.B. Asthma, Allergien, Epilepsie) ist zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten und Fachpersonal festzulegen, wie im Akutfall vorzugehen ist. Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein. Die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der "Ersten Hilfe", nach der mit dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen. Bei ausgelösten Allergiereaktionen wird zusätzlich sofort der Rettungsdienst/Notarzt verständigt.

Eine Erzieherin ist nicht berechtigt Spritzen zu verabreichen. Bei z. B. Diabetes oder Anaphylaxie-Notfallsituationen darf sie lediglich Injektionen mit Spritzhilfen, so genannte (Insulin-)Pens/Autoinjektoren, setzen, sofern sie vom Arzt entsprechend eingewiesen wurde und dies mit den Eltern schriftlich vereinbart worden ist.

Sicherheitshinweise

- Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Medikamente sicher vor dem Zugriff von Kindern aufbewahrt werden.
- Die Arzneimittel, insbesondere die Notfallmedikamente, sollten mit dem Namen des Kindes versehen und zusammen mit der jeweiligen ärztlichen Einnahmeanweisung in geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt werden.
- Grundsätzlich ist bei Arzneimitteln auf das Verfallsdatum zu achten. Dies gilt im besonderen Maße für Medikamente, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden. Verfallsdaten sollten im Fristenkalender eingetragen werden.
- Die Hinweise auf dem Beipackzettel sind zu beachten: Aufbewahrung bei Raumtemperatur bedeutet eine Lagerung zwischen +15° C und +25° C. Sofern nach Herstellerangaben eine Aufbewahrung im Kühlschrank erforderlich ist, sollten diese Arzneimittel übersichtlich und in geeigneten Behältnissen getrennt von Lebensmitteln und sonstigen Produkten aufbewahrt werden. Wegen der beim Öffnen des Kühlschranks auftretenden Temperaturschwankungen sollten Arzneimittel nicht in einem Fach der Kühlschranktür aufbewahrt werden.
- Vorsicht ist geboten bei Medikamenten, die sich nicht mit Milch vertragen. Entsprechende Hinweise auf dem Beipackzettel sind unbedingt zu beachten.
- Für die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln sollte ein Vergabebuch zur Verfügung stehen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortliche Person vermerkt sind.
- Für den Notfall sollte in der Einrichtung, an gut sichtbarer Stelle, Adressen und Telefonnummern von Rettungsdiensten, Krankenhaus, Ärzten (mit Öffnungszeiten und Vertretungsregelung), Apotheken, Notfallzentralen, Vergiftungszentrale (Uni Mainz 0 61 31/1 92 40 oder 23 24 66) etc. ausgehängt werden.

10. Aufsicht

- 10.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 10.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 10.3 Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die

Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Nr. 8.1), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

11. Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Anlage: Richtlinien des Kultusministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte).

Auf eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern wird Wert gelegt. Dies soll auf Basis einer „Erziehungspartnerschaft“ geschehen. Um Beachtung der Elternbriefe, Aushänge und anderer Informationen wird gebeten.

12. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Aufnahmevertrags in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

13. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2005 außer Kraft.

Tuttlingen, den 02.03.2018

gez. Michael Beck
Oberbürgermeister